

# Satzung des Marktes Wurmansquick über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters (Rechtsstellungssatzung)

Vom 26.02.2025

Auf Grund des Art. 34 in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist erlässt der Markt Wurmansquick folgende Satzung:

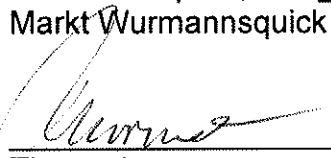
## § 1 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Wurmansquick, den 12. März 2025  
Markt Wurmansquick

  
Thurneier  
1. Bürgermeister



---

Diese Satzung wurde am 12. März 2025 in der Marktgemeindeverwaltung (Rathaus) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag (Bekanntmachung) an der Amtstafel am Rathaus und auf der Homepage des Marktes hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12. März 2025 angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder entfernt.

Wurmansquick, den 12. März 2025

Markt Wurmansquick

  
Sextl